

## Mustervertragsklauseln zu Rechtsfragen bei der Lizenzierung von Inhalten als Freie Software und Open Content für das Förderprogramm Kultur Digital

Dr. Till Jaeger, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

### I. Vorbemerkung

Urhebern steht es frei, die eigenen Werke unter eine Open Source oder Open Content-Lizenz zu stellen. Dies gilt für Software genauso wie für Fotos, Werke der Musik, Literatur und Kunst. Etwas schwieriger ist die Situation für diejenigen, die urheberrechtlich geschützte Güter nicht selbst gestalten, sondern bei Urhebern beauftragen. Denn hier muss durch entsprechende Lizenzvereinbarungen sichergestellt werden, dass solche Auftragswerke auch unter eine Open Source- oder Open Content Lizenz gestellt werden dürfen. Da bei einer solchen „freien“ Lizenzierung sehr weitgehend alle denkbaren Nutzungsrechte für jedermann zur Verfügung gestellt werden, muss entweder mit den Urhebern vereinbart werden, dass diese bereits selbst eine freie Lizenzierung vornehmen, oder die Auftraggeberseite muss sich hinreichend weitgehende Nutzungsrechte einräumen lassen, um selbst die Werke unter eine freie Lizenz stellen zu können.

Die nachfolgenden Musterklauseln umfassen diese typisch auftretenden Anwendungsfälle. Dennoch können Sie die Prüfung und Anpassung im Einzelfall nicht ersetzen, da in jedem Projekt spezielle Bedürfnisse auftreten können.

### II. Musterklauseln für die Lizenzierung von Software

Computerprogramme werden in den §§ 69a ff. UrhG abweichend von anderen urheberrechtlich geschützten Werken geregelt. Um die Besonderheiten zu berücksichtigen, empfehlen sich bei der Beauftragung von Softwareprogrammierungen spezielle Regelungen. Zudem ist zu beachten, dass die moderne Softwareentwicklung zumeist auf vorbestehenden Open Source Komponenten aufbaut, an denen Dritte die ausschließlichen Nutzungsrechte besitzen.

#### 1. Umfassender Erwerb von Nutzungsrechten

Dieser Anwendungsfall liegt vor, wenn die beauftragte Software nicht nur als Open Source Software freigegeben, sondern zusätzlich auch unter proprietären Lizenzbedingungen angeboten werden soll oder aus anderen Gründen weiterreichende Nutzungsrechte benötigt werden. Die beauftragte Vertragspartei besitzt dann selbst keine Nutzungsrechte an der entwickelten Software, so dass diese Variante bei der Lizenzierung bei auch anderweitig genutzten Standardkomponenten der Auftragnehmerin weniger sinnvoll ist bzw. der in (5) geregelten Ausnahme bedarf.

(1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin alle vermögensrechtlichen Befugnisse an der Software ein, die die Auftragnehmerin zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses erstellt. Die Auftraggeberin soll damit hinsichtlich der Nutzungsrechte gestellt werden als wäre die Software gem. § 69b) Abs. 1 UrhG in einem Arbeitsverhältnis erstellt worden. Die Auftraggeberin ist befugt, die erworbenen Nutzungsrechte weiter zu übertragen und/oder einfache Nutzungsrechte daran einzuräumen, insbesondere, die Software unter einer beliebigen Open Source Lizenz zu veröffentlichen und an jedermann zu lizenzieren.

(2) Auf Wunsch der beteiligten Entwickler, können diese im Quellcode als Urheber genannt werden, wobei die Auftraggeberin Copyright- und Urhebervermerke nach folgendem Aufbau verwendet: „© [Jahr] Name der Auftraggeberin, author: Name des Urhebers/der Urheberin“. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass der Quellcode bis spätestens bei Übergabe der Software die Urhebervermerke der beteiligten Entwickler enthält, die genannt werden möchten.

(3) Sofern die Auftragnehmerin bei der Entwicklung der Software vorbestehende Open Source Software verwendet, ist bei Übergabe der Software eine vollständige Liste der verwendeten Open Source Software mit folgenden Informationen zu übergeben: Name und Version der Open Source Software, Open Source Lizenz(en) als SPDX-Identifizierer (<https://spdx.org/licenses/>) und eine Lizenzinformation für die Weitergabe der Software an Dritte. Diese Lizenzinformation hat sämtliche Open Source Lizenztexte und Copyright-Vermerke der verwendeten Open Source Software zu enthalten. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Lizenzkompatibilität der in der Software verwendeten Open Source Software gewahrt ist [alternativ zu dem vorherigen Satz: „Die Auftraggeberin möchte die Software unter der folgenden Open Source Lizenz anbieten: *Name der Lizenz, z.B. GNU General Public License, Version 3*. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass nur solche vorbestehende Open Source Software verwendet wird, deren Lizenzen mit der *Name der Lizenz, z.B. GNU General Public License, Version 3*, kompatibel sind.]

(4) Die Software ist im Quellcode mit Dokumentation und Open Source Lizenzinformationen zu übergeben.

[(5) An den in Anlage A genannten Bestandteilen der Software erwirbt die Auftraggeberin abweichend von (1) keine ausschließlichen Nutzungsrechte, sondern das einfache zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht, die Software in jeder bekannten und unbekanntem Nutzungsart zu verwerten und dazu zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und öffentlich wiederzugeben und in diesem Umfang unterzulizenzieren. Die Absätze (2) – (4) gelten entsprechend; in dem Copyright-Vermerk wird insoweit die Auftragnehmerin als Rechtsinhaberin genannt.

## 2. Open Source Lizenzierung durch die Auftragnehmerin

Dieser Anwendungsfall liegt vor, wenn die beauftragte Vertragspartei selbst die Open Source Lizenzierung vornehmen soll und die Auftraggeberin damit keine über die Open Source Lizenz hinausgehenden Nutzungsrechte erwirbt.

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die Software, die die Auftragnehmerin zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses erstellt, der Open Source

Lizenz [*Name der Open Source Lizenz, z.B. GNU General Public License, Version 3*] zu unterstellen und damit jedermann kostenlose Nutzungsrechte unter diesen Lizenzbedingungen einzuräumen.

(2) Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin, die Software, die die Auftragnehmerin in Erfüllung des Auftragsverhältnisses erstellt und gemäß (1) unter die Open Source Lizenz [*Name der Open Source Lizenz, z.B. GNU General Public License, Version 3*] gestellt hat, auch ohne Einhaltung der Lizenzbedingungen dieser Open Source Lizenz zu nutzen.

(3) Sofern die Auftragnehmerin bei der Entwicklung der Software vorbestehende Open Source Software verwendet, ist bei Übergabe der Software eine vollständige Liste der verwendeten Open Source Software mit folgenden Informationen zu übergeben: Name und Version der Open Source Software, Open Source Lizenz(en) als SPDX-Identifizierer (<https://spdx.org/licenses/>) und eine Lizenzinformation für die Weitergabe der Software an Dritte. Diese Lizenzinformation hat sämtliche Open Source Lizenztexte und Copyright-Vermerke der verwendeten Open Source Software zu enthalten. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass nur solche vorbestehende Open Source Software verwendet wird, deren Lizenzen mit der [*Name der Lizenz, z.B. GNU General Public License, Version 3*] kompatibel sind.

(4) Die Software ist im Quellcode mit Dokumentation und Open Source Lizenzinformationen zu übergeben.

### **III. Musterklauseln für die Lizenzierung von anderen Inhalten als Software**

Wie bei der Lizenzierung von Software unterscheiden die nachfolgenden Musterklauseln zwischen dem Anwendungsfall, dass die Inhalte unter eigenem Namen unter Creative Commons lizenziert werden sollen und dem Fall, dass die Auftraggeberin schon selbst eine solche Lizenzierung vornimmt.

#### **1. Umfassender Erwerb von Nutzungsrechten**

Dieser Anwendungsfall liegt vor, wenn umfassende Nutzungsrechte an den beauftragten Inhalten erworben werden sollen und nicht nur Rechte unter einer Creative Commons Lizenz.

(1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht ein, die im Rahmen der Erfüllung des Auftragsverhältnisses für die Auftraggeberin erzeugten Inhalte in jeder bekannten und unbekanntem Nutzungsart verwerten zu dürfen. Das Nutzungsrecht schließt die Befugnis zur wissenschaftlichen und gewerblichen Verwertung ein, insbesondere auch die Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, öffentliche Zugänglichmachung und Veröffentlichung der Inhalte.

(2) Die Auftraggeberin darf die gemäß Absatz (1) erworbenen Nutzungsrechte übertragen und/oder einfache Nutzungsrechte daran einräumen. Dies umfasst auch das Recht einfache Nutzungsrechte an jedermann einzuräumen (z.B. im Rahmen einer Creative Commons-Lizenzierung). Die Auftraggeberin wird die Urheber auf Wunsch in der von der

Auftragnehmerin angegebenen Form benennen, sofern eine Namensnennung in der konkreten Nutzung üblich ist.

(3) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie von den für sie tätigen Urhebern die erforderlichen Nutzungsrechte erwirbt. Insbesondere dürfen die Urheber keine Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften abgeschlossen haben, die einer Creative Commons Lizenzierung entgegenstehen.

## 2. Creative Commons Lizenzierung durch die Auftragnehmerin

Dieser Anwendungsfall liegt vor, wenn die beauftragte Vertragspartei selbst die Creative Commons Lizenzierung vornehmen soll und die Auftraggeberin damit keine über die Creative Commons Lizenz hinausgehenden Nutzungsrechte benötigt.

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die Inhalte, die die Auftragnehmerin in Erfüllung des Auftragsverhältnisses erstellt, der Creative Commons Lizenz [*Name der Creative Commons Lizenz, z.B. Creative Commons Attribution – ShareAlike International 4.0*] zu unterstellen und damit jedermann kostenlose Nutzungsrechte unter diesen Lizenzbedingungen einzuräumen.

(2) Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin, die Inhalte, die die Auftragnehmerin in Erfüllung des Auftragsverhältnisses erstellt und gemäß (1) unter die Creative Commons Lizenz [*Name der Creative Commons Lizenz, z.B. Creative Commons Attribution – ShareAlike International 4.0*] gestellt hat, auch ohne Einhaltung der Lizenzbedingungen dieser Creative Commons Lizenz zu nutzen [sofern eine Creative Commons Lizenz mit dem Attribut „non-commercial“ gewählt wurde, ist zu ergänzen: „und auch für kommerzielle Zwecke“]. Die Auftraggeberin wird die Urheber auch in diesem Fall auf Wunsch in der von der Auftragnehmerin angegebenen Form benennen, sofern eine Namensnennung in der konkreten Nutzung üblich ist.

(3) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie von den für sie tätigen Urhebern die für die Creative Commons Lizenzierung erforderlichen Nutzungsrechte erwirbt oder diese unmittelbar eine Creative Commons Lizenzierung vornehmen. Insbesondere dürfen die Urheber keine Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften abgeschlossen haben, die einer Creative Commons Lizenzierung entgegenstehen.